

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1997 (LHG 1997)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für das Haushaltsjahr 1997 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1997 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Haushaltsplans entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die im Haushaltsjahr 1997 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8, 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 24. Oktober 1996

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Entwurf zum Landeshaushaltsgesetz 1997 (LHG 1997)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zum Landeshaushaltsgesetz 1997 (LHG 1997) nebst Gesamtplänen.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

Landeshaushaltsgesetz 1997 (LHG 1997)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf 25 357 535 800 DM festgestellt.

§ 2

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme bis zu 6 305 707 000 DM zu beschaffen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen bis zu 500 000 000 DM an Krediten aufzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.

(5) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für Finanzen zuständige Ministerium diese Mittel bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 3

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;

2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, daß der jeweilige Beamte in die nächste besetzbare Planstelle bei seiner Verwaltung einzuweisen ist;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(3) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungsjahren die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten, mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO), den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 10 000 000 DM festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 DM festgesetzt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Leasingverfahren durchzuführen.

(4) Einnahmen des Landes aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152, BS 2030-7) sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber dem vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan unerheblich.

§ 6

(1) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Mittel für Verwaltungsausgaben wird im Zuge der Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien zugelassen, Ausnahmemöglichkeiten nach der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz in größerem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hierbei wird auf die in den Kapiteln 03 03, 03 10, 03 23, 03 24, 05 03 bis 05 08, 08 03, 08 05 sowie 14 30, 14 32, 14 33, 14 36 und 14 37 ausgebrachten Haushaltsvermerke verwiesen, mittels derer die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten in einigen Verwaltungsbereichen geschaffen werden.

(2) Das jeweilige Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Pilotprojekte durchgeführt werden, erstattet nach

Ablauf eines zweijährigen Erprobungszeitraums dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen schriftlichen Bericht über das finanzwirtschaftliche Ergebnis.

(3) Ergänzend zu den Modellprojekten zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien nach Absatz 1 wird die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 als weiterer Modellversuch zugelassen. Hierzu werden diese Ausgaben innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb des jeweiligen Einzelplanes bei dieser Ausgabengruppe die gegenseitige Deckungsfähigkeit über das einzelne Kapitel hinaus zuzulassen, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht und damit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gefördert wird.

§ 7

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlaß bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlaß zu erstatten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem

Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die allgemeine Kulturpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 700 000 000 DM jährlich Bürgschaften zu übernehmen.

§ 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 12

Das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Kapitel 15 04) wird als Sondervermögen des Landes verwaltet und nachgewiesen. Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für Finanzen zuständigen Ministeriums das für das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität zuständige Ministerium tritt. Im übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 13

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1998, wenn es nicht

vor dem 1. Januar 1998 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1997

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuß - Zuschuß		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM			DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			
01 Landtag		941 300	125 100		1 046 400	37 741 500	7 566 000	9 624 000		605 100		55 536 600	- 54 670 200			
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		1 265 200	5 832 700	1 140 200	8 238 100	38 416 400	14 059 800	2 673 800		510 500	1 140 500	56 801 000	- 48 562 900			
03 Ministerium des Innern und für Sport		64 224 900	34 917 200	3 678 400	102 820 500	1 460 562 300	186 336 900	432 942 100	100	75 952 700	5 317 600	2 161 111 700	- 2 058 291 200			
04 Ministerium der Finanzen		73 912 200	320 192 100	9 028 900	403 133 200	747 264 100	84 883 600	298 083 900	235 200	12 688 850	9 896 800	1 153 054 400	- 749 921 200			
05 Ministerium der Justiz		385 823 500	11 474 600	25 100	397 323 200	732 473 500	207 330 600	14 136 400		16 900 000	194 100	971 034 600	- 573 711 400			
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit		64 757 800	722 997 900	1 470 900	789 226 600	174 657 000	33 965 000	1 709 951 900		265 209 800	1 096 000	2 183 979 700	- 1 394 753 100			
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 700 000	36 830 900	621 728 300	339 235 000	999 495 200	450 974 600	90 939 600	803 907 000	242 790 000	735 703 800	3 851 400	2 328 166 400	- 1 328 671 200			
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen		8 191 600	49 835 000	500 100	58 526 700	78 323 100	14 677 100	720 696 300		34 554 600		848 251 100	- 789 724 400			
10 Rechnungshof		8 800	445 200		454 000	27 812 000	1 351 900			155 000		29 318 900	- 28 864 900			
12 Hochbauabnahmen und Wohnungsbauförderung		154 290 000	850 000	178 520 000	333 760 000		57 634 400	31 710 000	243 200 000	410 133 500	1 000 000	743 477 900	- 409 717 900			
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	41 779 800	124 437 600	36 347 500	23 249 500	225 814 400	331 763 900	110 759 200	40 339 200	32 390 200	244 895 100	15 360 900	775 508 100	- 549 693 700			
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung		26 050 900	101 796 700	51 337 300	269 184 900	4 373 560 000	193 096 200	696 030 400		205 346 400	19 172 200	5 487 205 200	- 5 218 020 300			
20 Allgemeine Finanzen	13 367 000 000	330 207 100	1 429 185 500	6 642 100 000	21 768 492 600	37 740 000	6 302 983 700	1 781 853 500		440 413 000	1 100 000	8 564 090 200	+ 13 204 402 400			
Summe 1997	13 410 479 800	1 271 041 800	3 425 728 800	7 250 285 400	25 357 535 800	8 491 290 600	7 304 684 000	6 541 948 500	518 615 500	2 443 068 300	58 129 100	25 357 535 800	0			
Summe 1996	13 600 139 800	1 277 006 500	3 054 767 200	7 135 442 400	25 049 355 900	8 513 370 800	6 955 024 600	6 494 216 900	504 172 500	2 506 009 000	96 562 100	25 049 355 900	0			
Vgl. z. 1996	- 189 660 000	- 5 964 700	+ 368 961 600	+ 114 843 000	+ 288 179 900	- 22 080 400	+ 349 659 400	+ 47 731 600	+ 14 443 000	- 62 940 700	- 38 433 000	+ 288 179 900	0			

Gesamtplan 1997

– Teil I –

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan 1997 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

Einzelplan	Ansatz 1997	Verpflichtungs- ermächtigungen 1997	Soweit im Haushaltsjahr Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
			1998	1999	2000	2001 ff.	unbest.
1 000 DM							
01 Landtag							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	5	3 500	500	1 000	2 000		
03 Ministerium des Innern und für Sport	65 013	34 865	23 865	11 000			
04 Ministerium der Finanzen							
05 Ministerium der Justiz	9 937	2 134	2 054				80
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	395 664	245 560	65 936	48 315	131 310		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 035 873	1 381 762	354 918	282 106	143 610	601 129	
09 Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen	147 824	42 925	32 025	2 700	2 300	5 900	
10 Rechnungshof							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	694 792	913 763	419 954	254 730	112 990	100 900	25 189
14 Ministerium für Umwelt und Forsten	314 540	73 900	38 075	17 915	16 510	1 400	
15 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung	112 246	99 550	50 550	40 000	9 000		
20 Allgemeine Finanzen	252 413	203 000	70 000	76 000	38 000	19 000	
Zusammen	3 028 307	3 000 956	1 057 877	733 766	455 720	728 329	25 269

Finanzierungsübersicht 1997

	Betrag für 1996 DM	Betrag für 1997 DM
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	25 069 355 900	25 357 535 800
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 085 696 700	4 363 367 100
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	9 000 000	1 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	20 974 659 200	20 993 168 700
2. Einnahmen	25 069 355 900	25 357 535 800
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 759 700 000	6 275 200 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2 160 000	
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	19 307 495 900	19 082 335 800
3. Finanzierungssaldo		
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 759 700 000	6 275 200 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 085 696 700	4 363 367 100
Saldo	1 674 003 300	1 911 832 900
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2 160 000	
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	9 000 000	1 000 000
Saldo	- 6 840 000	- 1 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 667 163 300	1 910 832 900

Kreditfinanzierungsplan 1997

	Betrag für 1996 DM	Betrag für 1997 DM
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 759 700 000	6 275 200 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 759 700 000	6 275 200 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken	2 811 648 800	3 045 257 100
– von Versicherungen	407 500 000	314 000 000
– von Sozialversicherungsträgern	10 046 300	12 000 000
– von sonstigen	856 501 300	992 109 800
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	100	
2.1.5 Altsparerentschädigung	100	100
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	100	100
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 085 696 700	4 363 367 100
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 674 003 300	1 911 832 900

Kreditfinanzierungsplan 1997

	Betrag für 1996 DM	Betrag für 1997 DM
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	27 788 000	30 507 000
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	27 788 000	30 507 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	33 243 400	45 518 600
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	10 900	11 200
Summe Ausgaben	33 254 300	45 529 800
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 5 466 300	-15 022 800
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 759 700 000	6 275 200 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	27 788 000	30 507 000
Zusammen	5 787 488 000	6 305 707 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1997 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) der Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 1997 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug des Haushaltsplans 1997 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des als Anlage beigefügten Haushaltsplans festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 räumt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen.

Absatz 5 erteilt die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Millionen DM für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 6 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In An-

lehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vornhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für Finanzen zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1**Satz 1 Nr. 1**

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen,

um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 10 Absatz 3 Nr. 6 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

Zu Absatz 2

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, daß Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müßten.

Zu Absatz 3

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, daß bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 10 Millionen DM festgesetzt. Dies entspricht der

auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzureichenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 100 000 DM festgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 4

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz sind von dem Fonds die Versorgungsbezüge und Beihilfen derjenigen Beamten und Richter zu finanzieren, die nach dem 30. September 1996 ein Beamten-/Richter-Verhältnis zum Land begründen. Mit den entsprechenden Versorgungsausgaben soll das Land nach der Zielsetzung des Gesetzes künftig nicht belastet werden, so daß hierfür auch keine Ausgaben veranschlagt werden. Gleichwohl erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen auch in diesen Fällen zunächst aus dem Landeshaushalt, die anfallenden Beträge werden im Wege der Abrechnung anschließend durch den Finanzierungsfonds erstattet.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Bund, Länder und Gemeinden suchen im Zuge der gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen nach neuen Wegen, den Einsatz öffentlicher Mittel – insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben – wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten. Das öffentliche Haushaltsrecht und das damit verbundene Verwaltungsverfahren soll unter flexibleren Bedingungen angewendet und die Bewirtschaftung der Mittel unter „schlankeren“ Formen erprobt werden.

Im Haushaltsjahr 1996 wurden neue Haushaltsinstrumentarien wie die Flexibilisierung, Globalisierung und Budgetierung für einen begrenzten Zeitraum in einigen ausgesuchten Verwaltungsbereichen modellhaft eingeführt, um Erfahrungen über eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

zu gewinnen. Da gesicherte Erkenntnisse nur über einen längeren Zeitraum erzielt werden können, ist es erforderlich, die entsprechenden haushaltsmäßigen Vorgaben auch im Haushalt 1997 zu schaffen.

Zu Absatz 2

Die Berichte sollen dazu dienen, Parlament und Regierung in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sich nach Ablauf der Erprobungsphase die in die neuen Haushaltsinstrumentarien gesetzten Erwartungen erfüllt haben und ob es sinnvoll erscheint, sie generell einzuführen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob diese Instrumentarien auf Dauer zu sichtbaren Einsparungen führen.

Zu Absatz 3

Mit der in Absatz 3 als weiteres Modellvorhaben konzipierten selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben (Budgetierung) sollen strukturelle und systematische Veränderungen gegenüber dem bisher üblichen Verfahren herbeigeführt werden. Mit diesem Instrumentarium soll ein Prozeß des Wandels im Finanzgebaren der öffentlichen Hand in Gang gesetzt werden, der angesichts der mittel- und langfristigen Entwicklung der staatlichen Finanzen dringend geboten ist. Diese Entwicklung besteht darin, daß die Ausgabendynamik der staatlichen Haushalte auf allen Ebenen stärker ist als die Entwicklung der Einnahmen, die nicht aus Krediten stammen. So folgen diese Einnahmen in langfristig sehr stabilen, stetigen Wachstumsraten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; die Ausgaben dagegen folgen isoliert fachpolitischen Interessen und Eigengesetzlichkeiten ohne ausreichende Rückkopplung an die Einnahmen.

Der daraus entstandenen strukturellen Schiefelage der öffentlichen Haushalte soll mit dem Übergang zur Budgetierung begegnet werden. Der jetzt ausgedehnte Modellversuch der Budgetierung in der Form der selbstgesteuerten Personalausgabenbewirtschaftung ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung.

Unter diesem Begriff wird die Zuweisung eines bestimmten Mittelkontingents verstanden, für deren Einhaltung die Dienststelle im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zuständig ist. Dabei ist es notwendig, im Rahmen der parlamentarischen Vorgaben mögliche Ausnahmen vom Prinzip der sachlichen Spezialität nach dem bestehenden Haushaltsrecht extensiv zu nutzen.

Durch dieses Instrumentarium sollen die Ressorts auf der einen Seite deutlich größere Eigenverantwortung für eine sparsame Haushaltswirtschaft übernehmen. Auf der anderen Seite erhalten sie aber größere Freiheiten durch selbständige Gestaltungen innerhalb des vom Parlament vorgegebenen Finanzrahmens und mehr Anreize zu größerer Effektivität bei der Verwendung der Haushaltsmittel.

Die Verwirklichung dieses Gedankens setzt voraus, daß die Ausgabentitel in größerem Umfang gegenseitig deckungsfähig sind. Dies wird durch Absatz 3 gewährleistet. Die

Personalausgaben werden innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Da jedoch auch Verwaltungsstrukturen bestehen, die haushaltssystematisch sehr stark gegliedert sind und sich damit über mehrere Kapitel erstrecken, kann es notwendig sein, wegen des sachlichen Zusammenhangs auch eine kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit zuzulassen. Auch in den Fällen, in denen ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang vorliegt, d. h. die Bewirtschaftung nach einheitlichen Kriterien für mehrere Dienststellen gesteuert wird, soll es unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich sein, die Deckungsfähigkeit über das Kapitel hinaus auszuweiten, ohne jedoch neue Personal- und damit Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Dabei darf jedoch das einzelne Ressort das ihm zugewiesene Personalausgabenbudget nicht überschreiten.

Darüber hinaus wird im Haushaltsvollzug die Möglichkeit eröffnet werden, besonders wirtschaftliches Handeln dadurch honorieren zu können, daß Einsparungen im Personalausgabenbereich als Deckung für notwendige Mehrausgaben in anderen Ausgabegruppen anerkannt werden.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Gesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für Finanzen zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8

Das für Finanzen zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, des Weinbaus und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Neu einbezogen ist die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Anwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß in die Höchstbeträge der §§ 8 und 9, neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen, auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 12

Die Regelungen dienen dazu, durch eine Stärkung der eigenverantwortlichen und unternehmerisch ausgerichteten

Betriebsführung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine verbesserte Ausschöpfung der finanziellen Ressourcen und der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erreichen. Damit wird sichergestellt, daß das Klinikum trotz einer mit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1992 und weiterer in Aussicht stehender gesundheitsökonomischer Maßnahmen einhergehenden Einengung finanzieller Spielräume auch künftig dazu in der Lage ist, seine zentralen Aufgaben im Bereich der Krankenversorgung sowie als wissenschaftliche Einrichtung in Forschung und Lehre auf hohem Niveau wahrzunehmen. Die Überlegungen zu einer umfassenden Strukturreform werden, über die Überführung des unselbständigen Landesbetriebs in ein Sondervermögen hinaus, weitergeführt.

Zu § 13

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 14

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.